

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005 und das Fremdenpolizeigesetz 2005 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Asylgesetzes 2005

Das Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 135/2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 1 wird in Z 6 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 7 angefügt:

„7. unbeschadet der Z 1 bis 6 an den zu Beginn des Zulassungsverfahrens notwendigen Verfahrens- und Ermittlungsschritten gemäß § 29 Abs. 6 mitzuwirken.“

2. In § 15 werden nach Abs. 3 folgende Abs. 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Asylwerber, deren Verfahren in einer Erstaufnahmestelle des Bundesasylamtes geführt werden, haben sich, sofern nicht gemäß § 45 eine Vorführung unterblieben ist, ab Einbringen des Antrags auf internationalen Schutz bis zum Abschluss der Verfahrens- und Ermittlungsschritte gemäß § 29 Abs. 6, längstens jedoch für einen Zeitraum von 120 Stunden, durchgehend in der Erstaufnahmestelle zur Verfügung zu halten. In Fällen, in denen der Fremde den Antrag auf internationalen Schutz vor einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder einer Sicherheitsbehörde gestellt hat und der Fremde gemäß § 43 Abs. 2 der Erstaufnahmestelle vorzuführen ist, beginnt die Frist von 120 Stunden bereits mit Stellen des Antrags auf internationalen Schutz. Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage hemmen die Frist von 120 Stunden.

(3b) Abs. 3a gilt nicht, wenn

1. dem Asylwerber die Versorgung gemäß § 2 Abs. 4 und 5 Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 – GVG-B 2005, BGBl. Nr. 405/1991, entzogen wurde,
2. der Asylwerber gemäß § 3 Abs. 1 GVG-B 2005 von der Versorgung ausgeschlossen ist oder
3. der Asylwerber in Schub-, Straf- oder Untersuchungshaft angehalten wird oder im Rahmen eines gelinderen Mittels in von der Behörde bestimmten Räumen Unterkunft zu nehmen hat.“

3. In § 17 Abs. 9 lautet der letzte Satz:

„In diesem Merkblatt ist unter anderem auf die Verpflichtung des Asylwerbers, sich den Behörden für Zwecke eines Verfahrens nach diesem Bundesgesetz zur Verfügung zu halten, insbesondere auf Beginn und Ende der Mitwirkungspflicht nach § 15 Abs. 3a, sowie auf Rechtsfolgen einer Verletzung hinzuweisen.“

4. In § 24 Abs. 1 wird in Z 1 die Wendung „Mitwirkungspflichten (§ 15)“ durch die Wendung „Mitwirkungspflichten gemäß § 15 Abs. 1“ ersetzt.

5. § 24 Abs. 4 lautet:

„(4) Ein Asylwerber entfernt sich ungerechtfertigt aus der Erstaufnahmestelle, wenn er

1. der Mitwirkungspflicht gemäß § 15 Abs. 3a unterliegt und nicht in der Erstaufnahmestelle angetroffen werden kann oder
2. trotz Aufforderung zu den ihm vom Bundesasylamt im Zulassungsverfahren gesetzten Terminen nicht kommt oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, er werde einen solchen Termin nicht einhalten, und er in der Erstaufnahmestelle nicht angetroffen werden kann.

Die Abwesenheit aus den in § 12 Abs. 2 Z 1 bis 3 genannten Gründen stellt kein ungerechtfertigtes Entfernen aus der Erstaufnahmestelle dar.“

6. § 26 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. sich gemäß § 24 Abs. 4 Z 2 ungerechtfertigt aus der Erstaufnahmestelle entfernt hat“

7. In § 29 entfällt in Abs. 1 der letzte Satz und wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Zu Beginn des Zulassungsverfahrens sind folgende Verfahrens- und Ermittlungsschritte durchzuführen:

1. die erkennungsdienstliche Behandlung (§ 44 Abs. 5) und die Durchsuchung (§ 44 Abs. 2);
2. die Erteilung einer Orientierungs- und Erstinformation über das Asylverfahren in einer dem Asylwerber verständlichen Sprache;
3. die nachweisliche Information gemäß § 5 Abs. 3 GVG-B 2005 zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit;
4. das Erfüllen der gesetzlichen Verpflichtungen gemäß §§ 15 Abs. 4 und 17 Abs. 9;
5. die Befragung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gemäß Abs. 2;
6. eine Einvernahme vor einem Organ des Bundesasylamtes (§ 19 Abs. 2), sofern der Asylwerber zu dieser Einvernahme spätestens 24 Stunden vor Ablauf der Frist gemäß § 15 Abs. 3a geladen wird;
7. die Ausstellung der Verfahrenskarte gemäß § 50;
8. die Untersuchungen, die nach gesundheitsrechtlichen Vorschriften des Bundes verpflichtend vorgesehen sind.“

8. In § 31 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „die Bestimmungen des 2. Abschnitts anzuwenden“ der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz eingefügt: „§ 29 Abs. 6 ist nicht anzuwenden.“

9. Dem § 73 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Die §§ 15 Abs. 1 Z 6 und 7 und Abs. 3a und 3b, 17 Abs. 9, 24 Abs. 1 und 4, 26 Abs. 1 Z 2, 29 Abs. 1 und 6 sowie 31 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2010 treten mit 1. Jänner 2011 in Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005

Das Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 135/2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 76 Abs. 2a wird in Z 4 die Wendung „, oder“ durch einen Strichpunkt ersetzt und in Z 5 nach dem Beistrich das Wort „oder“ angefügt sowie folgende Z 6 angefügt:

„6. sich der Asylwerber gemäß § 24 Abs. 4 AsylG 2005 ungerechtfertigt aus der Erstaufnahmestelle entfernt hat, soweit eine der Voraussetzungen des Abs. 2 Z 1 bis 4 vorliegt,“

2. Dem § 126 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) § 76 Abs. 2a Z 4 bis 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2010 tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.“